

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vistoso-Werbetechnik

1. Einführung

Vistoso-Werbetechnik bietet seinen Kunden Werbemittel (auch genannt Werbeartikel, Werbegeschenke usw.) samt dazugehörenden kreativen Lösungen im Bereich des Marketings an. Dazu gehört hauptsächlich die Entwicklung, Gestaltung und Beschaffung von Werbemitteln. Vistoso-Werbetechnik beliefert Endkunden/Verbraucher, sowie gewerbliche Kunden aus z.B. Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe, Institutionen und Vereine.

2. Das Allgemeine

2.1 Diese Bestimmungen regeln abschließend – gleichwohl vorbehaltlich einschlägiger gesetzlicher Regelungen – die Rechtsbeziehungen zwischen Vistoso-Werbetechnik und seinen Kunden. Der Kunde erkennt diese Bestimmungen für zukünftige Geschäfte mit Vistoso-Werbetechnik als verbindlich an.

2.2 Diese Bestimmungen sind abschließend. Von diesen Regelungen abweichende Bestimmungen des Kunden sind unbeachtlich; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Auch bestehen keine über diese Regelungen hinausgehenden Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung der Schriftform.

2.3 Diese Bestimmungen gelten bei Verwendung gegenüber allen Kunden, egal ob Endkunde/Verbraucher oder gewerbliche Kunden (vgl. Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

2.4 Vistoso-Werbetechnik behält sich die – auch einseitige - Änderung dieser Bestimmungen und/oder einzelner Teile dieser Bestimmungen vor. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen, wobei stets auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist.

3. Der Vertragsschluss

3.1 Die von Vistoso-Werbetechnik angebotenen Produkte und Leistungen stellen unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dar („invitatio ad offerendum“). Insoweit sind die jeweils genannten Spezifikationen und näheren Ausgestaltungen der von Vistoso-Werbetechnik angebotenen Produkte und Leistungen unverbindlich und nicht bindend. Eine auf Abschluss eines Vertrages zielende Willenserklärung des Kunden stellt stets ein Angebot dar. An dieses ist der Kunde gebunden, sofern die von ihm in Auftrag gegebenen Produkte und Leistungen in der gewünschten Spezifikation und Menge von Vistoso-Werbetechnik vorrätig gehalten oder in angemessenem Zeitraum geliefert werden können. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Angebotes eine dieses bestätigende Mitteilung von Vistoso-Werbetechnik erhält und Vistoso-Werbetechnik mit der Ausführung des Auftrages noch nicht begonnen hat, ist der Kunde an sein Angebot nicht mehr gebunden.

3.2 Eine Bestätigung von Vistoso-Werbetechnik über den Eingang eines Auftrags/Angebots stellt keine Annahmeerklärung dar.

3.3 Eine im Zuge des Vertragsschlusses von Vistoso-Werbetechnik abgegebene Willenserklärungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch deren Zulieferer, es sei denn, Vistoso-Werbetechnik hätte eine etwaige Falsch- oder Nichtlieferung selbst zu vertreten. Stellt sich die Durchführung eines Vertrages für Vistoso-Werbetechnik – beispielsweise aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Produktes – als unmöglich dar, wird Vistoso-Werbetechnik den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Eine gegebenenfalls bereits erfolgte - teilweise oder vollständige – Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3.4 Die auf Wunsch des Kunden im Rahmen eines sich anbahnenden Vertragsverhältnisses erbrachte Vorleistungen (Konzeptionen, Entwürfe usw.) können dem Kunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeitaufwandes in Rechnung gestellt werden, auch wenn es später nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien kommt, soweit Vistoso-Werbetechnik dies nicht zu vertreten hat.

Erstellt Vistoso-Werbetechnik für den Kunden Vorleistungen der oben genannten Art, so sind die hieraus folgenden Arbeitsergebnisse vor der weiteren Vertragsdurchführung vom Kunden nach Prüfung freizugeben. Die Prüffrist beträgt 10 Tage ab Zugang der Arbeitsergebnisse beim Kunden. Nach Ablauf der Prüffrist gilt die Freigabe als erklärt.

3.5 Nach Zustandekommen eines Vertrages gewährt Vistoso-Werbetechnik dem Kunden die Möglichkeit, gem. § 353 BGB gegen Zahlung eines Reuegeldes in Höhe von 25 % des erwarteten Netto-Rechnungsendbetrages einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn und solange die vertragsgegenständlichen Waren von Vistoso-Werbetechnik – beispielsweise bei einem Vorlieferanten von Vistoso-Werbetechnik – noch nicht verbindlich geordert wurden. Ein solcher Rücktritt des Kunden ist nur wirksam, wenn das Reuegeld vor, spätestens aber zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an Vistoso-Werbetechnik entrichtet wird. Der Kunde hat sich bei Vistoso-Werbetechnik vor Abgabe einer solchen Erklärung zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für einen solchen Rücktritt noch bestehen, insbesondere die Waren von Vistoso-Werbetechnik nicht bereits verbindlich geordert wurden. Anderenfalls ist der Rücktritt ungeachtet einer etwaigen Zahlungsvornahme nicht wirksam.

3.6 Von Vistoso-Werbetechnik gemachte Preisangaben verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils aktuellen Höhe. Versand- und Verpackungskosten sind nicht berücksichtigt.

4. Der Versand, die Lieferung, der Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung – soweit eine solche vom Kunden gewünscht wird - erfolgt gegen Vorkasse, es sei denn, eine andere Zahlungsmodalität ist zwischen den Parteien vereinbart worden. Gleiches gilt im Falle der Lieferung von auf Wunsch des Kunden an diesen zu versendenden Musterstücken.

4.2 Die im Zuge eines jeden Versands anfallenden Kosten (Versand- und Verpackungskosten) hat der Kunde zu tragen.

4.3 Vistoso-Werbetechnik ist berechtigt, Preise für die von ihr vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entsprechend einer allgemeinen Kostensteigerung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen und wenn sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise erhöhen oder die Wechselkurse ändern.

4.4 Vistoso-Werbetechnik obliegt die Auswahl des für die Versendung zu beauftragenden Unternehmers. Diese Auswahl erfolgt nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung im Interesse des Kunden.

4.5 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben worden ist.

5. Die Haftung

5.1 Vistoso-Werbetechnik haftet für beim Kunden eingetretene Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.2 Jedwede Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere kann keine Haftung für nicht den eigentlichen Vertragszweck darstellende Umstände übernommen werden. Ebenfalls haftet Vistoso-Werbetechnik nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und/oder sich aus dem Vertrag ergebender nicht wesentlicher Nebenpflichten. Von den Haftungsbeschränkungen der Ziffer 6.2 ausdrücklich ausgenommen sind die Haftung von Vistoso-Werbetechnik und deren Vertreter/Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden.

5.3 Vistoso-Werbetechnik übernimmt im Rahmen der Vertragsabwicklung keine Haftung, dass die Ausführung des Kundenauftrages nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere dass hierbei keine Rechte Dritter verletzt oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften tangiert werden. Es obliegt dem Kunden in eigenem Interesse im Vorfeld zu prüfen und sicherzustellen, dass die bei Vistoso-Werbetechnik in Auftrag gegebenen Leistungen und Produkte rechtlich unbedenklich sind. Der Kunde stellt Vistoso-Werbetechnik hierbei von diesbezüglichen Inanspruchnahmen in vollem Umfang frei.

5.4 Bei Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern haftet Vistoso-Werbetechnik nicht für auf lediglich leichte Fahrlässigkeit zurückzuführende Schäden. Jedwede Haftung besteht zudem ausschließlich im Verhältnis zu dem Kunden als Vertragspartner. An dem zwischen Vistoso-Werbetechnik und dem Kunden geschlossenen Vertrag nicht beteiligte Dritte sind in keinem Fall anspruchsberechtigt.

5.5 Die Verjährungsfrist für gegen Vistoso-Werbetechnik gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem Vistoso-Werbetechnik zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr.

6. Die Gewährleistung

6.1 Vistoso-Werbetechnik erfüllt die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt und im Interesse des Kunden. Die Parteien sind sich bewusst, dass es aus produktionstechnischen Gründen zu geringfügigen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % kommen kann. Auch darüber hinaus bleibt eine lediglich geringfügige Minderung der Brauchbarkeit außer Betracht und berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsrechte. Bei einer Minderlieferung erstellen wir Ihnen eine entsprechende Gutschrift. Eine Nachproduktion oder ähnliches ist ausgeschlossen. Bei einer Mehrlieferung wird Ihnen diese entsprechend berechnet.

6.2 Vistoso-Werbetechnik gewährleistet, dass die von ihr bereitgestellten Produkte und Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben oder – soweit eine Vereinbarung über die Beschaffenheit nicht getroffen wurde – sich die Produkte und Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen bzw. sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und einer Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Ebenfalls garantiert Vistoso-Werbetechnik keine Garantie gleich welcher Art.

6.3 Vistoso-Werbetechnik ist um die schnellstmögliche Vertragsabwicklung bemüht, kann jedoch keine Gewährleistung für bestimmte Lieferfristen übernehmen, es sei denn, eine bestimmte Lieferfrist ist ausdrücklich und schriftlich von Vistoso-Werbetechnik zugesichert worden.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der von Vistoso-Werbetechnik gelieferten Produkte diese unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Etwaige Mängel sind Vistoso-Werbetechnik unmittelbar, spätestens aber 7 Tage nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Gleiches gilt auch für solche Mängel, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden. Unterleibt die Anzeige eines Mangels innerhalb der Frist von 7 Tagen, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

6.5 Im Falle eines von Vistoso-Werbetechnik zu tretenden Mangels steht es Vistoso-Werbetechnik frei, nach ihrer Wahl den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen (Nachbesserung) oder im Austausch gegen die mangelhafte Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Mängelbeseitigung zweimal fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

6.6 Die im Zuge einer Nachbesserung entstehenden Kosten, insbesondere Wege- und Transportkosten, trägt Vistoso-Werbetechnik nur dann, wenn der Kunde die an ihn ausgelieferten Produkte nicht an einen anderen Ort verbracht hat als an den Ort, an den erstmalig die Produkte verschickt worden sind. Die Kosten einer Ersatzlieferung trägt Vistoso-Werbetechnik. Die Ersatzlieferung erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrede zwischen den Parteien grundsätzlich an den Ort, an den erstmalig die Produkte verschickt worden sind.

6.7 Unfrei versendete Retouren (Rücksendungen) werden von Vistoso-Werbetechnik vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung grundsätzlich nicht angenommen. Unbeschadet dessen wird Vistoso-Werbetechnik dem Kunden im Falle einer berechtigten Rücksendung die hierbei entstandenen Kosten erstatten, soweit diese ihrer Höhe nach aus objektiver Sicht zum Versendungszeitpunkt als sachlich gerechtfertigt erscheinen dürfen. Rücksendekosten zum niedrigsten Satz wird Vistoso-Werbetechnik grundsätzlich nicht beanstanden. Jedwede Rücksendung soll vorab zwischen den Parteien abgestimmt werden.

6.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr mit Ablieferung der jeweils (vertrags-) gegenständlichen Produkte an den Kunden.

7. Die Zahlungsbedingungen, - Verlängerter - Eigentumsvorbehalt

7.1 Nach Zustandekommen eines Vertrages ist Vistoso-Werbetechnik berechtigt, von dem Kunden den zu erwartenden Rechnungsendbetrag oder einen geringeren, ins Ermessen von Vistoso-Werbetechnik gestellten Betrag, bereits im voraus zu fordern und mit der Herstellung/Beauftragung der vertragsgegenständlichen Waren erst nach entsprechendem Zahlungseingang zu beginnen. Vistoso-Werbetechnik macht von diesem Recht insbesondere im Verhältnis zu Neukunden Gebrauch. Insoweit weist Vistoso-Werbetechnik darauf hin, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Artikeln/Werbemitteln um individuell für den jeweiligen Kunden herzustellende Ware handelt, bezüglich derer Vistoso-Werbetechnik regelmäßig nicht in Vorleistung treten kann. Die zur Produktion eines an Vistoso-Werbetechnik erteilten Auftrages benötigten Daten, Filme, Werkzeuge, Siebe, Klischees, Stickers usw. werden nach Abschluss des Auftrages nicht aufbewahrt, es sei den dies geschieht im Sinne des Kunden.

7.2 Weist der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Erstellung von Konzepten o.ä. auf, so sind nach deren jeweiliger Erbringung Teilzahlungen auf das Gesamtergebnis gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Vistoso-Werbetechnik ist berechtigt, diese unbeschadet von Ziffer 7.1 zu verlangen, d.h. insbesondere für den Fall, dass der zu erwartende Rechnungsendbetrag von Vistoso-Werbetechnik nicht bereits im Voraus gefordert wird.

7.3 Vorausleistungen des Kunden gem. obiger Ziffern 7.1 und 7.2 werden mit der Schlussrechnung verrechnet. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist ein vom Kunden noch zu zahlender (Rest-) Betrag zur sofortigen Zahlung und ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage danach in Zahlungsverzug. Den entstehenden Verzugschaden hat der Kunde Vistoso-Werbetechnik nebst 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (Verzugszinsen) zu ersetzen.

7.4 Sämtliche dem Kunden gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Gesamtsumme im Eigentum von Vistoso-Werbetechnik. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für solche im Eigentum von Vistoso-Werbetechnik stehenden Waren.

7.5 Der Käufer ist berechtigt die an ihn ausgelieferten Produkte selbst zu verbrauchen oder im ordentlichen Geschäftsvorgang zu verkaufen. Diese Verbrauchs- und Verkaufsbefugnis kann von Vistoso-Werbetechnik jedoch widerrufen werden, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Der Kunde tritt bereits jetzt an Vistoso-Werbetechnik alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwirbt, und Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung an Vistoso-Werbetechnik sicherungshalber in voller Höhe ab. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Vistoso-Werbetechnik wird den Widerruf nur aussprechen und die abgetretenen Forderungen nur einziehen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, er seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.

7.6 In keinem Fall ist es einem Kunden gestattet, mit von diesen behaupteten Forderungen aufzurechnen. Dies gilt ausnahmsweise nicht für durch Urteil oder anderweitig titulierte oder unbestrittene Forderungen. Ferner ist der Kunde aufgrund von Gewährleistungsansprüchen nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt, es sei denn, die Mängelrüge des Kunden ist von Vistoso-Werbetechnik schriftlich anerkannt worden.

8. Der Datenschutz

Zur Auftragsabwicklung speichert und nutzt Vistoso-Werbetechnik die an sie übermittelten Kundendaten, gibt sie zu diesem Zweck gegebenenfalls an Dritte weiter. Vistoso-Werbetechnik behält sich ferner vor, die Daten zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen. Der Kunde kann der Nutzung der Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Eine Weitergabe von kundenspezifischen Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

9. Die Urheberrechte

9.1 Von Vistoso-Werbetechnik Kunden im Rahmen eines – sich gegebenenfalls auch lediglich anbahnenden - Vertragsverhältnisses erbrachte Leistungen wie beispielsweise (aber nicht abschließend) die Erstellung von Konzeptionen, Konzepten, Entwürfen etc. liegen im Hinblick auf sich an diesen Vorleistungen manifestierende (gewerbliche Schutz-) Rechte wie Urheber-/ Geschmacksmuster-/ Markenrechte u.a. ausschließlich bei Vistoso-Werbetechnik. Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte gleich welcher Art werden dem Kunden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung nicht eingeräumt. Dies gilt auch dann, soweit die Arbeitsergebnisse unter Mithilfe und auf Vorgaben des Kunden entstanden sind. Der Kunde ist in solchen Fällen gegebenenfalls als Miturheber anzusehen, verzichtet gegenüber Vistoso-Werbetechnik jedoch unwiderruflich auf die Geltendmachung von Nutzungs-, Verwertungs- und/oder sonstigen nach Urhebergesetz in Frage kommenden Rechten.

9.2 Mit der Auftragserteilung stellen Sie sicher, dass das von Ihnen im Rahmen der Auftragsdurchführung uns überlassene Datenmaterial entweder frei von Rechten Dritter ist bzw. Ihnen vom jeweils Berechtigten sämtliche Nutzungsrechte hieran eingeräumt wurden, mithin Dritte keine Rechte an den für Sie vertragsgemäß erbrachten Leistungen und/oder Materialien hiervon geltend machen können. Insoweit sind sämtliche Rechte für das Vistoso-Werbetechnik überlassene (Daten-) Material vom Kunden vor Auftragserteilung selbst zu klären. Von vorstehender Regelung umfasst sind insbesondere für den jeweiligen Auftrag bestimmte Logos/Kennzeichen und sonstige Dateien.

10. Die Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die mangelhafte oder lückenhafte Bestimmung ist in eine solche umzuwandeln, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam und/oder vollständig ist.

11. Das anwendbare Recht

Auf alle mit Vistoso-Werbetechnik abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

12. Der Gerichtsstand, der Erfüllungsort

12.1 Besonderer Gerichtsstand für aus einer Geschäftsbeziehung erwachsende Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe. Vistoso-Werbetechnik behält sich indes vor, den Kunden auch am Gericht dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitzes zu verklagen.

12.2 Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausschließlich Karlsruhe.

Karlsruhe, 01.12.2012

Vistoso-Werbetechnik
Jacqueline Erb
Zedernweg 7
D-76149 Karlsruhe